

Annegret Gellweiler

Die Orden und Kongregationen
der Diözese Rottenburg
im Nationalsozialismus



JAN THORBECKE VERLAG

INHALT

Vorwort	9
1. Einführung	11
1.1 Forschungsstand und Desiderat	11
1.2 Ziel und Aufbau dieser Untersuchung	16
1.3 Quellen	19
1.4 Terminologie	23
1.4.1 Ordensniederlassung	24
1.4.2 Fremdnutzung, Enteignung, Inanspruchnahme und Beschlagnahme	25
1.4.3 „Klostersturm“ und „Maßnahmen, die Niederlassung betreffend“	30
2. Staat und katholische Kirche in Württemberg im Nationalsozialismus	33
2.1 Nationalsozialistische Politik und Zweiter Weltkrieg in Württemberg	34
2.2 Die Diözese Rottenburg im Nationalsozialismus	40
2.3 Orden und Kongregationen in der Diözese Rottenburg	55
2.4 Ordensgemeinschaften aus der nationalsozialistischen Perspektive	60
3. Vorgehen gegen Ordensgemeinschaften und ihre Mitglieder	65
3.1 Devisenprozesse und Sittlichkeitsprozesse	65
3.2 Verhaftung, Bedrängung, Diffamierung und Schikanen	71
3.3 Einflussnahme von außen und zeitbedingte Austritte	87
3.4 Unterbindung der Aufnahme von Ordensnachwuchs und Kräftemangel	95
3.5 Umstellungen in Krankenpflege und Pflegeausbildung	110
3.6 Verdrängung aus Schul- und Erziehungswesen sowie aus Ortsgemeinden	131
3.6.1 Abbau von Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Lehraufträgen	132
3.6.2 Entzug von Kindergärten	149
3.6.3 Entzug des Handarbeitsunterrichts	175
3.7 Finanzielle Einschränkungen und wirtschaftliche Eingriffe	187
3.7.1 Entzug der Gemeinnützigkeit und Besteuerung	189
3.7.2 Streichung von Zuschüssen und Abzug von Zöglingen	210

3.7.3	Veräußerungen und Abgaben unter dem Druck des NS-Staats	219
3.7.4	Probleme im Finanz- und Devisenverkehr	228
3.7.5	Schwierigkeiten bei Erbsachen	233
3.7.6	Finanzielle Folgen von Fremdnutzungen	238
3.7.7	Vermögensentzug und Enteignung	250
3.8	Unterdrückung von Ordensveröffentlichungen, -verlagen und -kommunikation	262
3.9	Mehrfacheffekte und Zusammenwirken der Maßnahmen	265
4.	Reaktionen und Strategien	271
4.1	Das Bischöfliche Ordinariat: Rolle, Verhältnis, Akteure.	271
4.2	Kontakte, Konflikte, Interventionen	294
4.3	Sicherstellung von mitgiftlichem und außermitgiftlichem Vermögen	316
4.4	Vorsorge für Ordensmitglieder	333
4.5	Schutz für Ordensimmobilien, Erbsachen und Klosterbesitz	346
4.6	Anpassungen bei Arbeitsgebieten sowie in Aus- und Weiterbildung.	356
4.7	Wahrnehmung und Reaktion der Bevölkerung	368
5.	Fremdnutzungen von Ordensniederlassungen	381
5.1	Umstände und Umfang der Fremdnutzungen	381
5.2	Lazarett- und Krankenhausnutzungen	393
5.3	Umsiedlungslager	403
5.4	Erweiterte Kinderlandverschickung	415
5.5	Weitere Fremdnutzungsarten	423
5.6	Reaktion, Haltung, Solidarität	432
6.	Ordensgemeinschaften in Zeiten von Nationalsozialismus, Krieg und Verfolgung	443
6.1	Haltung zu Nationalsozialismus und Krieg	443
6.2	Kriegsdienst	457
6.3	„Kriegswichtige Aufgaben“, Dienstverpflichtungen und Lazarettarbeit	466
6.4	Ordensgemeinschaften und Zwangsarbeit	492
6.5	Zwangsterilisation und Ermordung von Patienten („Euthanasie“)	494
6.6	Ordensgemeinschaften und die Judenverfolgung	510
6.7	Fortführung von Ordensaufgaben im nationalsozialistisch geprägten Umfeld	516
6.8	Kriegsumstände, -belastungen und -schäden	528
6.9	Ordensgemeinschaften und deren Niederlassungen am Kriegsende	544

7. Schlussbetrachtung	571
Abkürzungsverzeichnis	585
Quellen- und Literaturverzeichnis	587
Ungedruckte Quellen	587
DAR G 1.1 – Generalakten des Bischöflichen Ordinariats	588
DAR G 1.5 – Akten zum Nationalsozialismus.	594
DAR G 1.6 – Akten zum Zweiten Weltkrieg und zur Nachkriegszeit	595
Sonstige Bestände im DAR.	596
Gedruckte Quellen	596
Literatur	598
Orts- und Gemeinschaftenregister	617

DIGITALER TABELLARISCHER ANHANG

(abrufbar über den QR-Code auf S. 8)

- I. Hinweise und Anmerkungen zum tabellarischen Anhang
 - I.I Konzept der Tabellen
 - I.II Aufbau der Tabellen (A 1 und A 2)
- II. Tabellen
 - Tabelle A 1**
(Von Fremdnutzungen betroffene Niederlassungen von Männergemeinschaften)
 - Tabelle A 2**
(Von Fremdnutzungen betroffene Niederlassungen von Frauengemeinschaften)
 - Tabelle B**
(Von Entziehungen oder Schließungen betroffene Niederlassungen ohne nachgewiesene Fremdnutzung)
 - Tabelle C**
(Von Schwestern der Diözese versorgte Lazarette)
 - Tabelle D**
(Nachgewiesene Gefallene der Männergemeinschaften der Diözese)
 - Tabelle E**
(Von Bedrängung oder Verhaftung betroffene Ordensleute)
 - Aufstellung F**
(Übersicht über Anzahl und Einsatzorte von Zwangsarbeitern in der Diözese Rottenburg nach Schäfer/Janker)

Hinweis zum digitalen tabellarischen Anhang

Über folgenden QR-Code kann auf den digitalen Anhang dieser Veröffentlichung zugegriffen werden. Er enthält im Wesentlichen die vornehmlich aus den Quellenbeständen des Diözesanarchivs Rottenburg erarbeiteten Tabellen mit Übersichten zu Geschnehnissen in einzelnen Niederlassungen sowie zu Schicksalen einzelner Ordensleute (zum Inhalt vgl. S. 7). Die Tabellen, auf die im Buch immer wieder verwiesen wird, stellen die Grundlage der in dieser Untersuchung vorgenommenen Auswertungen dar.



VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Stuttgart als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet.

Auf dem Weg von der Idee zu diesem Forschungsprojekt bis hin zur Veröffentlichung erfuhr ich von vielen Seiten Unterstützung.

Mein besonderer Dank gebührt zuallererst Prof. Dr. Sabine Holtz, die die Entstehung meiner Arbeit mit so viel Engagement und Zugewandtheit betreut hat. Ihr wertvoller Rat hat mir etliche Male weitergeholfen und Orientierung geboten. Anfangs begleitete Prof. i. R. Dr. Franz Quarthal († 2024) meine Forschung – auch ihm habe ich viel zu verdanken. Seine Begeisterung für Ordens- und Landesgeschichte ebnete mir erst den Weg zum Thema dieser Studie, deren Konzeption ich immer wieder mit ihm abstimmen konnte. Für die Erstellung des Zweitgutachtens sei außerdem Prof. Dr. Ursula Rombeck-Jaschinski gedankt.

Auch den Austausch innerhalb des landesgeschichtlichen Oberseminars an der Universität Stuttgart hätte ich nicht missen wollen – die Diskussionen, Anstöße und Gespräche waren mir eine immense Bereicherung.

Zu Dank verpflichtet bin ich darüber hinaus den Mitarbeitern des Diözesanarchivs Rottenburg, die meine Recherchen mit viel Interesse begleitet haben. Verbunden bin ich ebenso Dr. Maria Gründig vom Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die mir mehrfach nützliche Hinweise gab.

Ganz herzlich danken möchte ich zudem Sibylle Schumann M. A. sowie Julia Wilhelm M. A., die beide akribisch, fleißig und unerschrocken die Korrekturarbeiten auf sich genommen haben und mir während des Entstehungsprozesses darüber hinaus in vielen anregenden und motivierenden Gesprächen zur Seite standen.

Mit großer Dankbarkeit denke ich an Jürgen Weis († 2025) vom Jan Thorbecke Verlag, der dieses Buch noch bis kurz vor dem Druck mit bemerkenswerter Geduld, Erfahrung und Freundlichkeit betreut hat und für jede meiner Fragen eine Lösung parat hatte. Mein Dank geht aber auch an seine Kollegen, die das Projekt schließlich mit mir zu Ende geführt haben.

Ermöglicht wurde die Drucklegung dieser Studie erst durch die finanziellen Beiträge zahlreicher Sponsoren – all ihre Namen sind vorne im Buch genannt. Das dadurch ausgedrückte Interesse an meiner Forschungsarbeit sowie die Großzügigkeit dieses Unterstützerkreises haben mir große Freude bereitet. Ihnen allen gebührt mein verbindlicher Dank.

Bei Willi Schreiber, der ein Foto aus seinem Familienbesitz als Coverbild für dieses Buch freundlich zur Verfügung stellte, möchte ich mich ebenfalls sehr bedanken.

In der gesamten Entstehungszeit meiner Dissertation wurde mir viel Zuspruch von Familie und Freunden zuteil. Insbesondere Elisa Bindrich, Silke Donat und Dr. Christel Schmid gilt mein inniger Dank – fanden sie doch stets die rechten Worte zur rechten Zeit. Martha Gellweiler bin ich besonders für die Zufluchtsstätte dankbar. Auch allen anderen, die mir immer wieder geduldig zuhörten, mir neuen Mut gaben und fortwährend Verständnis für den Zustand notorischer Zeitnot aufbrachten, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Von Herzen danken möchte ich vor allem aber meinem Mann Peter Gellweiler, der mir unersetzlichen Rückhalt schenkte und ohne den die Arbeit womöglich nie fertiggestellt worden wäre.

Ihm, unseren Kindern sowie jenen lieben Angehörigen, die vorausgegangen sind, sei dieses Buch gewidmet.

Esslingen, im September 2025

Annegret Gellweiler

1. EINFÜHRUNG

„Was wird die nächste Zukunft bringen? Wir schauen auf trübe Zeichen der Zeit. Werden die Machenschaften der Gegner noch Ströme von Leiden und Sorgen, Mühsal und Trübsal gegen die Mauern unseres Klosters heranwälzen? Hat der Herrgott in seinem Ratschluss unsere Häuser auf seiner Liste schon gestrichen, wie er im Lauf der Jahrhunderte es zuliess, dass viele Klöster, Kirchen und Häuser zerstört, profaniert, säkularisiert wurden? Oder dürfen wir in den Seufzer des Heimwehs nach dem lieben Mutterhaus auch den Seufzer der Hoffnung hineinlegen: Auf baldigen Wiedereinzug? – Werden wir in der Klosterkapelle, in der vor Weihnachten jedes religiöse Erinnerungszeichen entfernt werden musste, wieder einmal Gotteslob verkünden dürfen? – Deus scit.“¹

Von drastischen Einschnitten hatten die Franziskanerinnen von Reute im Jahr 1940 zu berichten. Im Oktober war ihr Mutterhaus in Anspruch genommen worden, zahlreiche Schwestern hatten das Kloster verlassen müssen, und auch darüber hinaus war die Gemeinschaft längst mit enormen Veränderungen ihrer Lebenswirklichkeit konfrontiert. Die anderen Orden und Kongregationen sahen sich in der Zeit des Nationalsozialismus ebenfalls bedeutenden Umwälzungen gegenüber. Eine Vielzahl von Ordensniederlassungen wurde Fremdnutzungen ganz unterschiedlicher Art zugeführt, und die Erschwernisse des Krieges erreichten auch die Klöster. Auch Ordensleute waren in das Kriegsgeschehen eingebunden, ob im Kriegsdienst oder bei „kriegswichtigen“ Arbeiten. Die sozial-karitativ tätigen Gemeinschaften erhielten vor allem in Lazaretten weitere, große Pflegeaufgaben. Zentral für die Lage der Orden war zudem der Zugriff des Staates auf die Gemeinschaften, insbesondere auf deren Besitz, ihre wirtschaftliche Existenz, den Ordensnachwuchs und ihre traditionellen Tätigkeitsfelder.

1.1 FORSCHUNGSSTAND UND DESIDERAT

Mit den veränderten Verhältnissen, auf die sich Klöster in der NS-Zeit einzustellen hatten, befassen sich bereits etliche Veröffentlichungen. Allerdings beschränken sich diese zumeist auf Einzelaspekte, bestimmte Ordensniederlassungen bzw. -gemeinschaften oder legen beispielsweise einen Fokus auf die Untersuchung politischer Hintergründe.

1 DAR G 1.1 C 4.1e, (zu) Q. 52 (Jahresbericht der Franziskanerinnen von Reute über 1940).

Eine ausführliche Untersuchung zu einer Ordensgemeinschaft im Nationalsozialismus legte Rainer Maria Grothius² 2002 über die deutschen Dominikaner vor.³ Daneben sind etwa die Forschungen von Marcel Albert über „die Benediktinerabtei Maria Laach im Nationalsozialismus“⁴ von 2004, Jonathan Dürings Studie über Münsterschwarzach aus dem Jahr 1995⁵ oder verschiedene Arbeiten über den Jesuitenorden⁶ zu erwähnen. Überblickswerke zu Ordensgemeinschaften an sich wiederum beziehen sich nicht auf die NS-Zeit im Besonderen oder behandeln sie vergleichsweise kurz⁷.

Forschungen zur Lage katholischer Ordensgemeinschaften im Nationalsozialismus in einem größer gefassten geografischen Raum, etwa einer Diözese, geschweige denn reichsweit, fehlen bislang jedoch. So gab es auch für das Bistum Rottenburg bisher keine umfassende Darstellung, die sich mit sämtlichen Gemeinschaften der Diözese im Hinblick auf deren Gesamtsituation während der Zeit des Nationalsozialismus ausführlich beschäftigt hätte.

Dennoch liegen einige Veröffentlichungen vor, die für die Frage nach den Ordensgemeinschaften des Bistums von Bedeutung sind. Ein nützliches Arbeitsinstrument zur Orientierung ist das „Württembergische Klosterbuch“⁸ (WKB). Es behandelt die Orden in Württemberg bis in die Gegenwart, legt allerdings einen deutlichen Schwerpunkt auf die Zeit bis zur Säkularisation. In dem Kapitel über die Ordensgemeinschaften heute werden jedoch zu einzelnen Niederlassungen immer wieder knappe Hinweise auf Ereignisse in der NS-Zeit gegeben.

Zu mehreren einzelnen Gemeinschaften der Diözese existiert darüber hinaus ebenfalls Literatur, die Zeit des Nationalsozialismus wird aber auch darin in aller Regel nicht zentral behandelt.⁹ Daneben finden sich zahlreiche kurze, häufig große Zeiträume umspannende Darstellungen zu einzelnen Ordensniederlassungen, die oft auch die Zeit des Nationalsozialismus berühren, aber meist keine ausführlichen Informationen dazu bieten.¹⁰ Vielfach erfüllen derartige Arbeiten, teils von Ordensangehörigen selbst verfasst, vornehmlich die Funktion einer Art

2 GROTHIUS, Rainer Maria: Dominikaner. Allgemeine Anmerkung: Wie an dieser Stelle sind auch alle folgenden Literaturhinweise in vorliegender Arbeit mit Kurztitel angegeben. Der vollständige Titel findet sich im Kapitel „Literatur“ ab S. 598.

3 Allerdings waren die Dominikaner während der NS-Zeit in der Diözese Rottenburg nicht mehr vertreten. Vgl. dazu z. B. die Karten in der Umschlaginnenseite des Ausstellungskatalogs „Alte Klöster, neue Herren“ (Hg.: HIMMELEIN, Volker).

4 ALBERT, Marcel: Maria Laach im Nationalsozialismus.

5 DÜRING, Jonathan: Münsterschwarzach im Dritten Reich.

6 Beispielsweise: BLEISTEIN, Roman: Jesuiten sowie SCHATZ, Klaus: Geschichte der deutschen Jesuiten.

7 Etwa: ALBERT, Marcel: Herrschaftsbereich oder WIENAND, Adam; HASENBERG, P. J. (Hg.): Wirken der Orden und Klöster, Band I sowie WIENAND, Adam (Hg.): Wirken der Orden und Klöster, Band II.

8 ZIMMERMANN, Wolfgang; PRIESCHING, Nicole (Hg.): WKB.

9 Beispiele wären etwa: HAGEN, August: Sießen; DERS.: Hundert Jahre Vinzentinerinnen.

10 Als Beispiele seien stellvertretend genannt: KUNZ, Wilfried: Geschichte des Christkönigsheims; über das Kloster Heiligenbrunn: WINDHAB, Ulrich: Wallfahrt und Wohlfahrt.

Haus- oder Kongregationschronik.¹¹ Wenn auch vereinzelt, sind darüber hinaus Forschungen zu Niederlassungen erschienen, die sich stärker mit den Fremdnutzungen dieser Einrichtungen während der NS-Zeit beschäftigen, für das Gebiet der Diözese Rottenburg z. B. über das Umsiedlungslager Schelklingen (von Jörg Martin¹²) oder über das Canisiushaus in Schwäbisch Gmünd (von Annette Mertens¹³). Doch liegt bei derartigen Studien der Fokus nicht immer auf dem ordensgeschichtlichen Aspekt.¹⁴ Eine herausragende Ausnahme bildet die 2015 von Inge Steinsträsser vorgelegte Untersuchung zum Exil der Benediktinerinnen von Kellenried¹⁵ – eine umfangreiche Monografie über das Schicksal eines Klosters im Bistum Rottenburg während der NS-Zeit. Sie veranschaulicht, wie stark sich die Lebensumstände der Ordensfrauen in dieser Zeit veränderten, und zeigt zugleich, wie vielfältig und komplex sich die Frage nach deren Situation schon bei einer einzelnen Ordensniederlassung darstellen und entfalten kann.

Ebenfalls beachtenswert ist das Werk von Annette Schäfer und Stephan M. Janker über die Zwangsarbeiter in der Diözese Rottenburg.¹⁶ Der Themenbereich der Fremdnutzungen musste darin zwangsläufig erörtert werden, um zu klären, in wessen Händen sich kirchliche und klösterliche Einrichtungen zum Zeitpunkt der Beschäftigung von Zwangsarbeitern befanden. Dabei konnten für die fraglichen Einrichtungen wichtige Erkenntnisse über „Inanspruchnahme, Beschlagnahme und Enteignung“¹⁷ gewonnen werden. Behandelt wurden aber nicht nur Ordensniederlassungen, sondern allgemein kirchliche Einrichtungen und, entsprechend dem Ziel der Untersuchung, nur diejenigen, in denen Zwangsarbeiter sehr wahrscheinlich tätig waren.

Insgesamt befassten sich bisherige Veröffentlichungen nicht umfassend mit der Gesamtsituation und Rolle der Gemeinschaften in der NS-Zeit. Die Diagnose von Groothius aus dem Jahr 2022 gilt zu weiten Teilen noch immer – und kann auch auf die allgemeine Lage der Orden in diesem Zeitraum ausgedehnt werden: „Es fällt auf, daß es bis heute keine veröffentlichten Gesamtdarstellungen der einzelnen Orden in Deutschland gibt, die sich mit deren Verhalten während des Nationalsozialismus befassen.“¹⁸

11 Z. B.: MORODER, Edberte: Dienerinnen des Heiligen Geistes.

12 MARTIN, Jörg: Umsiedlungslager Schelklingen.

13 MERTENS, Annette: Klostersturm und Fremdnutzung; HUTH, Annette: Christenpflicht und Klostersturm.

14 So etwa bei MARTIN, Jörg: Umsiedlungslager Schelklingen. Die Untersuchung von Rothenhäusler (ROTHENHÄUSLER, Gisela: Wurzacher Schloss 1940–1945) behandelt die Situation in den dort eingerichteten Internierungslagern und bietet interessante Erkenntnisse, legt jedoch den Schwerpunkt nicht auf die Ordensleute (Salvatorianer).

15 STEINSTRÄSSER, Inge: Im Exil. Im Gegensatz zu vielen anderen, deutlich kleiner angelegten Untersuchungen von Niederlassungen im Bistum bezog Steinsträsser auch und gerade die Akten der Gemeinschaft ein.

16 SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter u. JANKER, Stephan M.: Zwangsarbeitereinsätze. S. 15–249.

17 SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter. Insbesondere Kapitel 1.2, S. 48–72.

18 GROOTHUIS, Rainer Maria: Dominikaner, S. 1–3.

Das in der Forschung vielfach als „Klostersturm“¹⁹ bezeichnete Vorgehen gegen die Ordensgemeinschaften im Nationalsozialismus fand allerdings in der Vergangenheit gleichwohl immer wieder Beachtung. Bereits kurz nach Kriegsende gab es erste Dokumentationen, in der Regel verfasst von Kirchenmännern, die den „Klostersturm“ als eine der Maßnahmen des Kirchenkampfes besprachen²⁰. Schon 1946 widmete etwa Johann Neuhäusler den Ereignissen um die Orden in seinem Werk „Kreuz und Hakenkreuz“²¹ ein Kapitel, das von den Eindrücken der unmittelbar zurückliegenden Ereignisse geprägt war. Natürlich konnte Neuhäusler noch keinen Gesamtüberblick über diese Maßnahmen geben. Auch in verschiedenen anderen Darstellungen zur Kirchengeschichte der NS-Zeit fand der „Klostersturm“ Erwähnung²². Für längere Zeit als richtungsweisend galten die Arbeiten von Ludwig Volk: Er untersuchte vor allem die Rolle der Gestapo im „Klostersturm“, konzentrierte sich aber in seinen Forschungen auf das Jahr 1941 und erfasste auch nur einen Teilaspekt der Beschlagnahmen.²³ (Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass viele, auch staatliche, Akten lange Zeit für die Forschung unzugänglich waren, was ein Mitgrund sein mag, dass dieser Bereich der NS-Kirchenpolitik in der Forschung erst spät mehr Raum einnahm.²⁴)

Einen neuen, bedeutenden Impuls gab schließlich Annette Mertens der „Klostersturm“-Forschung. In einigen thematisch verwandten Aufsätzen, vor allem aber in ihrer verdienstvollen Dissertation „Himmlers Klostersturm“²⁵ von 2006, beschäftigte Mertens sich mit den Abläufen des „Klostersturms“. Als Exempel für den „Klostersturm“ wurden von ihr die „Beschlagnahmen durch die Volksdeutsche Mittelstelle (VoMi) am Beispiel der Diözese Rottenburg“ (Kap. III, S. 144–191) und „Die Gestapo-Aktion gegen die Klöster am Beispiel der Erzdiözese Köln“ (Kap. IV, S. 192–259) untersucht. Mertens' Arbeit fokussiert sich besonders auf die politischen Hintergründe und Abläufe des „Klostersturms“ und liefert dazu wichtige und grundlegende Erkenntnisse; die „Klostersturm“-Forschung konnte von ihr entscheidend vorangetrieben werden. Eines der Hauptergebnisse ist, dass die Beschlagnahmeaktionen weniger von Martin

19 Zwar wird mit vorliegender Arbeit eine Distanzierung vom Begriff „Klostersturm“ vorgenommen, doch wird er in diesem Kapitel noch verwendet, da das Gros der angegebenen Literatur mit diesem Begriff arbeitet.

20 Vgl. dazu: MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 22 – zu nennen sind z. B. Dokumentationen von Rainer Kengel über Münsterschwarzach sowie Walter Adolph oder Wilhelm Corsten.

21 NEUHÄUSLER, Johann: Kreuz und Hakenkreuz.

22 Vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 23f.: etwa bei Guenter Lewy, Friedrich Zipfel und John S. Conway.

23 Etwa in: VOLK, Ludwig: Kirchenkampf im Zweiten Weltkrieg; DERS.: Nationalsozialistischer Kirchenkampf.

24 Vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 25f. In den 1980er-Jahren und nach dem Ende des Kalten Krieges konnte erstmals Einsicht in diverse relevante staatliche Akten genommen werden.

25 MERTENS, Annette: Klostersturm; DIES.: Klostersturm und Fremdnutzung; HUTH, Annette: Christenpflicht und Klostersturm; DIES.: Der „Klostersturm“.

Bormann ausgingen, wie bisher angenommen²⁶, sondern dass Heinrich Himmler eine zentrale Rolle dabei spielte.

Zu erwähnen ist außerdem Antonia Leugers' Studie „Gegen eine Mauer bischöflichen Schweigens“²⁷ (1997), die sich mit dem Ausschuss für Ordensangelegenheiten befasste. Dieser trat allerdings im Verlauf der Ereignisse um die Orden sehr spät in Erscheinung und wurde erst im Sommer 1941 tatsächlich konstituiert, sodass er auf die Maßnahmen vor seiner Gründung ad hoc noch gar nicht hatte reagieren können.²⁸

Trotz dieser gewinnbringenden Untersuchungen fehlt ein Gesamtüberblick über die vielen Aspekte der veränderten Situation von Ordensgemeinschaften im Nationalsozialismus, insbesondere aus binnenkirchlicher Perspektive. Die Forschung ist nach wie vor von einem Überblick über die Lage der Ordensgemeinschaften während der NS-Zeit und des Zweiten Weltkriegs nicht nur im Bistum Rottenburg, sondern auch im gesamten Deutschen Reich weit entfernt. Viele Fragen²⁹ sind offen: Sie beziehen sich vor allem auf die Art und Wirkung der Eingriffe in die Existenz der Ordensgemeinschaften, auf die Anzahl der von Maßnahmen betroffenen Niederlassungen, auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen des Ordenslebens durch Nationalsozialismus und Krieg, auf die konkrete Situation der einzelnen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder, auf deren Reaktion auf die Maßnahmen und auf die Verhältnisse nach Kriegsende.

Letztlich besteht hinsichtlich dieser Aspekte das Desiderat nicht ausschließlich in weiteren ausführlichen Untersuchungen zu einzelnen Orden oder deren Niederlassungen im Nationalsozialismus, sondern vor allem in einer Gesamtdarstellung der Situation der Orden zu dieser Zeit, und zwar einerseits, um damit zusammenhängende ordens-, regional- und kirchengeschichtliche Fragestellungen auf breiterer Basis angehen zu können, und andererseits, um künftig die NS-Ordenspolitik besser in die gesamte nationalsozialistische Kirchenpolitik einordnen zu können. Schließlich kann das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die Ordensgemeinschaften – gerade weil diese in der NS-Zeit von der Politik als besonders bedeutsamer Teil der bekämpften katholischen Kirche betrachtet wurden – als wichtiger Aspekt für die weitere Erforschung der NS-Kirchengeschichte angesehen werden und zur Perspektivenerweiterung dienen.

Dabei erscheint es sinnvoll, zunächst einzelne Bistümer als größere kirchliche Einheiten exemplarisch zu untersuchen und später einen – wohl erst im Nachlauf solcher Studien möglichen – Gesamtüberblick über die Ordensgemeinschaften während des Nationalsozialismus im Deutschen Reich zu erarbeiten.

26 So etwa von Ludwig Volk. Vgl. VOLK, Ludwig: nationalsozialistischer Kirchenkampf, S. 83–86; DERS.: Kirchenkampf im Zweiten Weltkrieg, S. 92–97.

27 LEUGERS, Antonia: Ausschuss für Ordensangelegenheiten.

28 Vgl. LEUGERS, Antonia: Ausschuss für Ordensangelegenheiten, S. 177–179.

29 Vgl. zu Forschungsfragen auch MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 31f.

1.2 ZIEL UND AUFBAU DIESER UNTERSUCHUNG

Die vorliegende Arbeit untersucht die Situation der Orden und Kongregationen der Diözese Rottenburg in der Zeit des Nationalsozialismus.

Das Bistum Rottenburg, das als Rahmen für die Untersuchung dient, ist in seiner geografischen Ausdehnung mit dem Gebiet des Königreichs Württemberg, das zwischen 1806 und 1918 bestand, fast identisch. Auch der Bereich des späteren Gaus Württemberg-Hohenzollern stimmt mit den Bistumsgrenzen weitgehend überein, allerdings mit der Einschränkung, dass Hohenzollern zum Erzbistum Freiburg gehörte. Für eine größer angelegte Regionalstudie zu Ordensgemeinschaften im Nationalsozialismus bot es sich in vielerlei Hinsicht an, sich nicht an politischen, sondern an kirchlichen Grenzen zu orientieren. Zum einen sind die Bistumsgrenzen und Zuständigkeiten weitestgehend konstant geblieben, sodass die Entwicklungen für einen festgelegten Bereich nachvollzogen werden konnten. Zum anderen erscheint, konzentriert man sich auf die kirchliche Perspektive, die Fokussierung auf die Verwaltungseinheit einer Diözese ergebiger als die auf eine politische Verwaltungseinheit; im Zentrum stehen hier schließlich weniger die politischen Hintergründe oder Urheber von Maßnahmen, als vielmehr die konkrete Lage der Orden, insbesondere die Auswirkungen der nationalsozialistischen Politik und des Krieges auf die Gemeinschaften.

In dieser Untersuchung werden die verschiedenen Aspekte der Situation der Ordensgemeinschaften beleuchtet, etwa finanzielle Einbußen durch neue Regelungen, die Verdrängung aus dem Bildungswesen oder die Fremdnutzung von Ordensniederlassungen. Aufgezeigt werden zudem Reaktionen der Ordensleute, aber auch aus dem Bischöflichen Ordinariat (BO) in Rottenburg, das die Gemeinschaften betreute. Auch die Einbindung in Krieg und Kriegsergebnisse, die Haltung zur nationalsozialistischen Politik und Verfolgungspraxis werden thematisiert.

Die zentralen Fragen der Arbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen: Wie gestaltete sich die Lage der Ordensgemeinschaften in der Diözese während der NS-Zeit? Mit welchen Schwierigkeiten hatten die Gemeinschaften zu kämpfen, inwieweit waren sie von nationalsozialistischen Eingriffen betroffen? Inwiefern griffen solche Maßnahmen ineinander? Wie stark prägten diese das Ordensleben und inwieweit war die Existenz der Orden gefährdet? Wie gingen die Gemeinschaften mit den veränderten Verhältnissen um, und gelang es ihnen, irgendwelche Gegenmaßnahmen zu treffen? Wo fanden sie Unterstützung? Gab es Unterschiede bei der Behandlung der Gemeinschaften und ihrer Niederlassungen? Inwieweit waren sie vom Kriegsgeschehen betroffen, und in welcher Form fand eine Beteiligung an Krieg oder nationalsozialistischem Unrecht statt? Lässt sich ihre Haltung gegenüber dem Krieg, aber auch zum Nationalsozialismus anhand der ausgewerteten Quellen überhaupt erfassen?

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, die Situation der Ordensgemeinschaften im Nationalsozialismus künftig differenzierter betrachten zu können, liegt mit ihr doch zum ersten Mal eine Untersuchung vor, die sich eine (wenn

auch regional begrenzte) Überblicksdarstellung zur Aufgabe gemacht hat, wo es bislang ausschließlich Darstellungen zu einzelnen Orden, Niederlassungen oder Beschlagsarten gab.

So soll diese Studie der künftigen Forschung sowohl auf der Detail- als auch auf Reichsebene neue Ansatzpunkte liefern: Im Detail soll sie weitere Einzeluntersuchungen – nicht nur bestimmter Niederlassungen oder Gemeinschaften, sondern insbesondere auch von Themenbereichen – anregen, da sie zwar mit zahlreichen Beispielen arbeitet, aufgrund ihrer breiten Anlage als Überblicksdarstellung jedoch keine erschöpfende Analyse aller Aspekte oder Einzelfälle erlaubt. Zudem könnte vorliegende Untersuchung eine umfangreichere Erforschung anderer Bistümer anstoßen und schließlich zur Darstellung der Situation auf Reichsebene beitragen.

Die Untersuchung besteht aus dem gedruckten Textteil und einem digitalen Anhang in Tabellenform (online abrufbar über den QR-Code auf S. 8), der einen Überblick über die Vorgänge in den einzelnen Ordensniederlassungen gibt und dabei neue und bereits bekannte Erkenntnisse zusammenfasst. Der Anhang kann als eine Art Nachschlagewerk dienen, um sich orts- oder ordensspezifisch zu informieren, und veranschaulicht zugleich die umfangreiche Quellenbasis, auf die sich der Hauptteil immer wieder bezieht (die einzelnen Tabellen werden im Inhaltsverzeichnis aufgeführt). Eine solche tabellarische Aufstellung erschien sinnvoll, sollte doch neben dem Informationsgehalt eine gewisse Übersichtlichkeit gewährleistet bleiben. Der gedruckte Teil beinhaltet jedoch die zentralen Ergebnisse dieser Forschungsarbeit und erörtert die Lage der Orden der Diözese im Zusammenhang und unter unterschiedlichen Aspekten. In die gesamte Untersuchung wurden bewusst vermehrt Quellenzitate eingebracht, um die Erfahrungen der Ordensleute so unmittelbar wie möglich wiederzugeben. Die Anlage als Überblicksdarstellung bringt es außerdem mit sich, dass viele Aspekte in unterschiedliche Themen hineinspielen und somit theoretisch in mehreren Kapiteln hätte behandelt werden können. Solche Überschneidungen werden, um Redundanzen weitgehend zu vermeiden, in vorliegender Arbeit vor allem mit Kapitelverweisen gelöst.

In einem ersten Schritt (Kap. 1.3) wird im Folgenden auf die für diese Arbeit ausgewerteten Quellen eingegangen – Quellenlage, -auswahl und -wert stehen dabei im Vordergrund. Daran schließen sich Ausführungen zur Terminologie an (Kap. 1.4), die, wie zu zeigen sein wird, gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt.

Im nächsten Schritt werden in groben Zügen die Verhältnisse in Staat, katholischer Kirche und Ordenslandschaft in Württemberg in der NS-Zeit skizziert, um die Ereignisse im regionalgeschichtlichen Kontext betrachten zu können (Kap. 2.1, 2.2, 2.3). In Kapitel 2.4 geht es um die nationalsozialistische Perspektive auf die Ordensgemeinschaften. Den Anspruch, eine Einordnung in die Reichskirchenpolitik vorzunehmen, erhebt diese Studie nicht – dies bleibt weiteren Forschungen vorbehalten, die dann auf Grundlage mehrerer Bistümer arbeiten sollten.

In Kapitel 3 werden das Vorgehen gegen die Gemeinschaften und ihre Mitglieder sowie dessen Folgen ins Blickfeld gerückt. Hierbei geht es nicht etwa darum, lokale Maßnahmen detailliert und beispielhaft zu untersuchen, sondern alle Maßnahmen, die den Ordensalltag beeinflussten, in ihren verschiedenen Ausprägungen innerhalb der Diözese Rottenburg darzustellen. Auch wenn hin und wieder auf Vorgänge in anderen Diözesen verwiesen wird, bleibt der Blick auf die spezifische Situation im Bistum gerichtet, um eine möglichst konkrete Vorstellung von ihr herauszuarbeiten. Die untersuchten Aspekte reichen von gerichtlichem, öffentlichem und persönlichem Vorgehen gegen Ordensleute und der Verhinderung der Aufnahme von Ordensnachwuchs über die Verdrängung aus dem Schul- und Erziehungswesen sowie den Ortsgemeinden und über eine große Palette finanzieller Eingriffe bis hin zu der Frage, inwiefern die Maßnahmen zusammenwirkten.

Zwangsläufig muss in diesem Zusammenhang auch die kirchliche Reaktionsweise auf die Einschränkungen thematisiert werden (Kap. 4). Hierbei stehen nicht nur die Ordensgemeinschaften selbst im Fokus, sondern in besonderer Weise auch die Rolle des BOs in Rottenburg, die Zusammenarbeit mit Externen sowie ins Auge gefasste Strategien für die Zukunftssicherung der Gemeinschaften, ihrer Besitztümer und Mitglieder. Auch die Wahrnehmung und Reaktion in der Bevölkerung werden an dieser Stelle erörtert.

Das nächste Kapitel (Kap. 5) konzentriert sich auf die fremdgenutzten Niederlassungen im Bistum. Dabei kommen Ablauf und Umstände der Fremdnutzungen sowie deren unterschiedliche Arten und Auswirkungen zur Sprache. Denn solche Fremdnutzungen konnten sich sehr verschiedenartig gestalten und reichten von der Aufnahme kleinerer Personengruppen bis hin zur abverlangten vollständigen Räumung der Niederlassung unter schwierigen Bedingungen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Frage nach den Umstrukturierungen im Leben der Konvente und der tatsächlichen Situation der Ordensangehörigen in den Niederlassungen.

In der Folge wird der umfangreiche Themenkomplex der Orden in Zeiten von Nationalsozialismus, Krieg und Verfolgung (Kap. 6) behandelt. Im Zentrum stehen dabei folgende Fragen: Inwiefern waren die Ordensleute in den Krieg eingebunden, wie stark war ihr Alltag vom Kriegsgeschehen und seinen Folgen geprägt? Wo verorteten sich die Ordensangehörigen zwischen Distanzierung, Duldung oder Mitwirkung von bzw. an nationalsozialistischem Unrecht? Ermöglichen die ausgewerteten Akten überhaupt eine genauere Einschätzung hierzu? Wie war die Lage der Gemeinschaften und ihrer Niederlassungen am Kriegsende?

Die Untersuchung schließt nach einem zusammenfassenden Blick auf die Ergebnisse (Kap. 7) mit dem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie dem digitalen Tabellenanhang.

1.3 QUELLEN

Um das Hunderte Niederlassungen umspannende Thema „Die Orden und Kongregationen der Diözese Rottenburg im Nationalsozialismus“ zu erforschen, musste eine solide, detaillierte und zugleich umfassende Quellenbasis gefunden werden, die ein systematisches, ordensübergreifendes und zweckmäßiges Vorgehen zu ermöglichen hatte.

In Betracht kamen zunächst mehrere Bestände: Auf kirchlicher Seite waren dies etwa, soweit zugänglich, insbesondere die Bestände einzelner Gemeinschaften sowie Akten aus Pfarrarchiven der Orte mit Ordensniederlassung. Hinsichtlich der Akten staatlicher Provenienz kamen für die Quellenschau das Bundesarchiv in Berlin, regional das Hauptstaatsarchiv Stuttgart, die Staatsarchive in Ludwigsburg und Sigmaringen, aber auch Ortsarchive von Gemeinden mit Ordensniederlassungen in Betracht.³⁰ Auch eine Auswertung von Akten bezüglich der Wiedergutmachungsverfahren war zu überdenken.³¹ Zu beachten war allerdings, dass es auf staatlicher Seite auch in Württemberg durch Kriegsereignisse und Vernichtungsaktionen größere Aktenverluste gab. Verloren sind große Teile der Unterlagen des Finanz-, Kult- und Wirtschaftsministeriums sowie des Staatsministeriums. Viele Akten des Innenministeriums überdauerten hingegen.³² Für ihre Studie zum „Klostersturm“ hatte Annette Mertens im Übrigen bereits etliche der noch vorhandenen staatlichen Akten herangezogen.

Da sich diese Arbeit auf die konkrete Situation der Ordensgemeinschaften und ihrer Niederlassungen konzentrieren und mehr die binnenkirchliche Perspektive als die politischen Abläufe in den Blick nehmen sollte, stellte sich eine umfassende Untersuchung anhand von Akten staatlicher Provenienz – auch angesichts deren zu erwartender Bruchstückhaftigkeit – schließlich insgesamt als wenig vielversprechend dar. Auch eine vollumfängliche Erfassung sämtlicher genannter Aktenbestände erschien im Rahmen dieser Dissertation wegen der Vielzahl der Ordensniederlassungen nicht sinnvoll, da bei einer konsequenten

30 Zu den Beständen in den staatlichen Archiven vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 39–41: Sie wies bezüglich des Bundesarchivs Berlin hin auf die Akten des Reichskirchenministeriums, des Reichssicherheitshauptamts und anderer Behörden (etwa der VoMi, der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, der Einwandererzentrale Litzmannstadt), außerdem auf Akten des Stabs des Reichsführers SS, der Parteikanzlei, der Reichskanzlei, des Hauptamts für Volkswohlfahrt sowie des Reichsfinanzministeriums. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart waren die Bestände des Wirtschaftsministeriums bzw. Landesernährungsamts mit Informationen zu den Lagern der VoMi von Interesse, in Ludwigsburg die Überreste von Akten der SD-Dienststellen in Württemberg, außerdem Akten der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, zudem die Spruchkammerakte von Richard Drauz und die Akten der NSDAP-Kreisleitung Heilbronn. In Sigmaringen erschienen vor allem die Akten der Landratsämter zu Beschlagnahmen und die Akten des Treuhänders der Vinzentinerinnen von Untermarchtal von Belang.

31 Mit den Wiedergutmachungen setzte sich zudem bereits Mertens auseinander, jedoch mehr auf den Gesamtverlauf, weniger auf den jeweiligen Einzelfall bezogen (vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 366–383).

32 Vgl. SCHNABEL, Thomas: Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 16.

Umsetzung für jede einzelne von vielen Hundert Niederlassungen an den unterschiedlichsten Orten, etwa in den Ortsarchiven, hätte geprüft werden müssen, ob verwertbare Quellen vorhanden sind, wobei mit zahlreichen Redundanzen, aber auch Fehlanzeigen zu rechnen gewesen wäre. Die Durchsuchung der Aktenbestände aller Provenienzen auf die Erwähnung einzelner Niederlassungen hin schien daher eine Aufgabe für Einzeluntersuchungen von Niederlassungen zu sein, wie sie etwa Inge Steinsträßer für Kellenried durchgeführt hat.

Als folgerichtig erschien letztlich allein die ausführliche Durchsicht der Akten des BOs, der bischöflichen Oberbehörde des Bistums: Vorliegende Untersuchung konzentriert sich deshalb zugunsten der großen Abdeckung der fraglichen Aspekte auf die an sich schon äußerst umfangreichen Bestände des Diözesanarchivs Rottenburg (DAR), um daraus eine Darstellung der Gesamtsituation erreichen zu können. Die Überlieferung der bischöflichen Behörde umfasst u. a. deren umfangreiche Korrespondenz mit (besonders den weiblichen) Ordensgemeinschaften der Diözese, die eine Fülle von Themen enthält. Im BO liefen die Anliegen der Gemeinschaften zusammen: Von ihnen wurde dorthin berichtet, Rat und Hilfe angefragt, um Genehmigung oder Vermittlung gebeten. Das Ordinariat war mit der Organisationsstruktur und den Niederlassungen der Gemeinschaften vertraut und führte Akten zu den einzelnen Gemeinschaften, Filialen und Sachgebieten. Auch finden sich ordensübergreifende Abfragen und Erlasse, Aufzeichnungen zu vielen relevanten Sachverhalten, ausführliche Schriftwechsel mit staatlichen Stellen, anderen Institutionen und Diözesen sowie viele weitere wesentliche Akten.

Diese detaillierten Informationen vermögen ein differenziertes und weitgefächertes Bild zu erschließen. Die Quellsituation im DAR erwies sich so im Hinblick auf die Erarbeitung eines Gesamtüberblicks nicht nur durch ihren großen Umfang und ihre Vielfalt, sondern vor allem auch durch die Bündelung der Ordensfragen an einem zentralen Ort und der dadurch besseren Vergleichbarkeit der Situation der einzelnen Gemeinschaften als Glücksfall.

Selbstverständlich wird der Quellenwert dieser Bestände – wie bei vielen Akten aus dieser Zeit – durch Selbstzensur angesichts der politischen Lage gemindert. Man befürchtete einen Zugriff auf die Akten von außen, sodass manches Wichtige vernichtet oder gar nicht erst schriftlich festgehalten wurde. So äußerte sich der Diözesanverwaltungsrat (DVR) etwa in der Frage der Klärung von Besitzverhältnissen an einem 1941 von Reute verschenkten Grundstück: „Eine Aktennotiz über die damaligen Verhandlungen unterblieb aus dem Grunde, weil man nie wußte, wann die Gestapo die Akten beschlagnahmt.“³³ Es muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass manche Sachverhalte auch nur verklausuliert oder andeutungsweise in der schriftlichen Korrespondenz angeschnitten wurden oder Rückbezüge auf (absichtlich) undokumentierte Besprechungen enthalten. Auch Formulierungen wie „Wie ist das Wetter bei euch?“

33 DAR G 1.1 C 4.1d, Q. 270 (v. 10.2.1953).

oder „Wie geht’s dem hl. Vinzenz an der Donau?“³⁴ finden sich in den Akten gelegentlich und beziehen sich in der Regel wohl auf Fragen nach staatlichen Eingriffen wie Beschlagnahmen. Doch die Problematik der Selbstzensur findet sich auch in den Akten der Klöster selbst wieder (wie etwa Inge Steinsträsser für die Annalen von Kellenried nachwies³⁵). Die Befürchtung, es könnten sensible Akten in staatliche Hände gelangen, war im Übrigen keinesfalls unbegründet, wurden doch etwa das Kölner und Aachener Generalvikariat von der Gestapo durchsucht, wobei es auch zu Beschlagnahmen von Akten kam.³⁶ So wurden die Aktenbestände auch in Rottenburg teilweise dezimiert, indem „Berichte und Konzepte, die Außenstehende oder Mitglieder des Ordinariates in den Augen der geheimen Staatspolizei hätten belasten können, entnommen und verbrannt“ wurden. Dies bestätigte später die damalige Sekretärin Anna Ruckgaber, die die Verbrennung kompromittierender Schriftstücke zu überwachen hatte.³⁷ So gingen, wie in anderen Archiven, aus Angst vor Durchsuchungen auch im DAR interessante Aktenbestände verloren.³⁸ Die genauen Verluste lassen sich allerdings im Einzelnen nicht mehr nachvollziehen.

Natürlich wurden auch nicht alle Geschehnisse überhaupt erst an das BO berichtet und zudem von den Berichterstattern selbst nicht immer unmittelbar erlebt. Zu bedenken ist außerdem, dass die Schreiber der Klöster an ihre vorgesetzte Behörde die Situation sicher nicht immer ungefiltert darstellten, da man sich wohl kaum unnötig in ein ungünstiges Licht rücken wollte. Doch auch andere Akten, etwa Chroniken, enthalten solche Filter, sodass dies den Aktenwert nicht überdurchschnittlich schmälert. Insgesamt sind die Akten des BOs also trotz der beschriebenen Einschränkungen wertvolle und aufschlussreiche Quellen. Vornehmlich die Bestände G 1.1, G 1.5 und G 1.6 bieten eine ausgezeichnete, bislang unzulänglich erschlossene Quellenbasis für die Frage nach der Lage der Orden im Bistum während der NS-Zeit.

Die Bestände in DAR G 1.1 sind die Generalakten des BOs. Darin sind zu den einzelnen in der Diözese vertretenen Gemeinschaften teils äußerst umfassende, teils auch kleinere Aktensammlungen zu finden. Die Orden und Kongregationen unterteilen sich in Gemeinschaften päpstlichen und bischöflichen Rechts. Die Gemeinschaften bischöflichen Rechts waren dem Bischof direkt unterstellt, demnach finden sich zu jenen besonders umfangreiche Aktenbestände im DAR, insbesondere zu den größeren Kongregationen. Die Niederlassungen von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts kommunizierten zwar ebenfalls mit

34 DAR G 1.1 C 4.2i, o. Q. (Kloster Reute an Oberfinanzrat Schneider v. 22.11.1941, dessen Antwort v. 25.11.1941).

35 Vgl. STEINSTRÄSSER, Inge: *Im Exil*, S. 76.

36 Vgl. HOCKERTS, Hans Günter: *Sittlichkeitsprozesse*, S. 55.

37 BAUR, Adalbert: *Repertorium des Bestandes G 1.5 (G II d)*, Nationalsozialismus, Vorbemerkung, S. 11f.

38 Vgl. auch SCHNABEL, Thomas: *Württemberg zwischen Weimar und Bonn*, S. 16, S. 691 (EN Nr. 9: Ein Schreiben Sprolls an Gröber war im DAR nicht aufzufinden). Schnabel vermutete bereits eine Vernichtung aus Angst vor der Gestapo.

dem Bischof, da sie sich in dessen Diözese niedergelassen hatten, jedoch in weit-aus geringerem Umfang; so wurden z. B. keine Jahresberichte erstattet.³⁹ Die Bestände zu den einzelnen Gemeinschaften umfassen neben Jahres- und Visitationsberichten beispielsweise Unterlagen zu Finanzen und Steuerfragen, etwa zu Schwesternvermögen und Vermögensverwaltung, Bilanzen, Akten zu einzelnen Filialen, Ein- und Austritten, Ordensoberen, diverse Berichterstattungen und Anfragen und vieles mehr. Man findet darin nicht nur die Korrespondenz zwischen den Ordensleitungen und dem BO, sondern auch Anfragen einzelner Ordensleute, Zuschriften aus der Bevölkerung, des Caritasverbands oder von staatlichen Behörden sowie etliches Weitere. Sämtliche relevant erscheinenden Aktenbestände zu den in der Diözese vertretenen Gemeinschaften aus G 1.1 wurden ausgewertet.

In DAR G 1.5 befinden sich die Akten des BOs den Nationalsozialismus betreffend. Hervorzuheben ist daraus z. B. Faszikel Nr. 152, der mehrere Unterfaszikel, darunter einen zu „Klöster[n] und Anstalten“, enthält, worin etwa die Antworten vieler Niederlassungen auf die Anfrage des BOs von 1946 zu den Maßnahmen im „Dritten Reich“ zu finden sind. Besonders interessant sind diese Aktenstücke, da sie aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammen, in der bei Niederschriften auf die politische Situation weniger Rücksicht zu nehmen war. In G 1.5 finden sich außerdem Akten über die Verfolgung und Bedrängung von Ordensleuten, über Schließung und Gefährdung von Ordensniederlassungen, etwa Schwesternstationen mit Kindergarten, über besondere politische Vorkommnisse, Beschlagnahmen usw. Bei der Auswertung hingegen ausgespart blieben die Akten zu den Wiedergutmachungsprozessen, da diese häufig in großem zeitlichen Abstand zu den Ereignissen entstanden (bis in die 1970er-Jahre hinein) und sich vielfach vornehmlich mit juristischen Fragestellungen sowie Entwicklungen in der Nachkriegszeit beschäftigen und weniger mit der konkreten Situation der einzelnen Niederlassung während der NS-Zeit.

Die Akten in DAR G 1.6 sind Bestände zum Zweiten Weltkrieg, die sogenannten Kriegsakten des BOs. Darin finden sich beispielsweise die Kriegsstatistiken, von denen besonders jene zu 1943 und 1944 von Bedeutung sind. In ihnen sind zahlreiche Schriftstücke vorhanden, die auf von Maßnahmen betroffene Niederlassungen hinweisen. Dabei wurden die Vorgänge in knapper Form dem BO auf dessen Nachfrage hin berichtet. Außerdem finden sich in G 1.6 etwa Hinweise auf den Kriegseinsatz von Ordensleuten, ob im Rahmen von Wehrdienst oder Dienstverpflichtungen, zu Kriegsschäden und Beschlagnahmen.

Eine Übersicht über die ausgewerteten Akten im Einzelnen findet sich im Abschnitt „Ungedruckte Quellen“ hinten im Buch (ab S. 587).

39 Beispiele für Gemeinschaften bischöflichen Rechts sind etwa die Vinzentinerinnen von Untermarchtal oder die Franziskanerinnen von Reute, für Gemeinschaften päpstlichen Rechts die Benediktiner von Weingarten und Neresheim oder die Franziskanerinnen von Bonlanden (ab 1937).

Manch wichtige kirchliche Bestände lagen zudem auch gedruckt vor, z. B. überregional die „Akten deutscher Bischöfe“⁴⁰ oder Quellensammlungen wie jene von Hubert Gruber („Katholische Kirche und Nationalsozialismus 1930–1945“⁴¹). Für das Thema dieser Untersuchung besonders ergiebig waren jedoch die Veröffentlichungen der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands (Köln) und des Bistums Rottenburg. Mit dem Kirchlichen Handbuch⁴² (KHB) ließ sich überprüfen, welche Gemeinschaften zur fraglichen Zeit im Bistum angesiedelt waren und wie viele Niederlassungen sie hatten. In den Personalkatalogen der Diözese⁴³ ist für die Männerorden auch die Zahl der in den Niederlassungen vertretenen Ordensleute angegeben. Das wichtigste Handwerkszeug aber war der „Generalschematismus der katholischen Männer- und Frauenklöster Deutschlands“ (GS)⁴⁴. Dort sind die einzelnen Gemeinschaften verzeichnet und ihre Niederlassungen namentlich angegeben. Dies ist besonders bei den kleinen, aber vielzähligen Niederlassungen mancher Frauenkongregationen von Bedeutung (vgl. auch Kap. 2.3 und 5.1).

1.4 TERMINOLOGIE

Da es für die Verständlichkeit und Brauchbarkeit der folgenden Ausführungen unabdingbar erscheint, im Voraus einige Termini zu klären, die sich mitunter bereits in der Vergangenheit als problematisch erwiesen haben, wird an dieser Stelle auf einige Begrifflichkeiten eingegangen. Dabei geht es um die Bezeichnungen „Ordensniederlassung“, „Fremdnutzung“, „Enteignung“, „Inanspruchnahme“, „Beschlagnahme“ und „Klostersturm“.

Vorausgeschickt sei auch, dass zwischen den Ausdrücken „Orden“ und „Kongregationen“ selbstverständlich ein inhaltlicher Unterschied besteht, da es sich bei den Orden im engeren Sinne um die alten Gemeinschaften mit feierlichen Gelübden und von päpstlichem Recht handelt, bei den Kongregationen hingegen um vergleichsweise junge Gemeinschaften mit einfachen Gelübden und häufig bischöflichem Recht. Allerdings wird diese Unterscheidung im Sprachgebrauch selten stringent verfolgt⁴⁵, stattdessen wird der Begriff „Orden“

40 AKTEN DEUTSCHER BISCHÖFE. Für die Jahre 1933 bis 1945 herausgegeben von Bernhard Stasiewski und Ludwig Volk.

41 GRUBER, Hubert: Bericht in Quellen.

42 KIRCHLICHES HANDBUCH (XX. Band, 1937/1938). Außerdem die Bände von 1939 (XXI. Band), 1943 (XXII. Band) und ergänzend von 1944–1951 (XXIII. Band).

43 PERSONALKATALOG des Bistums Rottenburg 1937. Außerdem die Ausgaben von 1939 und 1941.

44 GENERALSCHEMATISMUS, Ausgabe 1935/36. Es existiert keine Ausgabe des GS für die Kriegszeit, daher wurde ausschließlich mit dieser Ausgabe gearbeitet.

45 Vgl. dazu beispielsweise: FRANK, Isnard W.: Lexikon des Mönchtums, s. v. „Orden“, s. v. „Kongregation“. Auf S. 234 heißt es dort etwa: „Der übliche Sprachgebrauch subsumiert jedoch unter Orden [...] alle Gruppierungen der Vita religiosa, in der die Kongregationen der Laienreligiösen mit ihren mehr als 200 Verbänden die überwältigende Mehrheit stellen.“

– wie in den Akten des DAR – oftmals universell auch für Kongregationen verwendet. Dieser Verwendung schließt sich diese Untersuchung zugunsten besserer Lesbarkeit an, sodass nicht jedes Mal von „Orden und Kongregationen“ die Rede ist, sondern analog zu den Quellen häufig übergreifend von „Orden“, „Ordensgemeinschaften“ (oder nur „Gemeinschaften“), „Ordensoberen“, „Ordensangehörigen“ usw.

1.4.1 ORDENSNIEDERLASSUNG

Auch wenn die Bedeutung des Ausdrucks „Ordensniederlassung“ auf der Hand zu liegen scheint, soll, da er für diese Arbeit zentral ist, kurz dargelegt werden, was genau hier unter einer Ordensniederlassung verstanden wird. Der Begriff wurde aufgrund seiner Neutralität als Standardformulierung gewählt. Verwandte Bezeichnungen wie „Filial(e)“, „Außenstation“, „Schwesternstation“, „klösterliche Einrichtung“ oder auch „Kloster“⁴⁶ haben dagegen bestimmte weitere Bedeutungsaspekte, die deren umfassende Anwendbarkeit einschränken.

Eine Ordensniederlassung ist ein bauliches Objekt (bzw. Teile davon), in dem Ordensangehörige im Rahmen eines Auftrags durch Mutterhaus oder Ordensleitung wirken und/oder wohnen – sich also niedergelassen haben. Dabei kann die betreffende Niederlassung sich im Eigentum des Ordens befinden (und ist damit eine ordenseigene Einrichtung), oder aber sie befindet sich in fremdem Eigentum oder fremder Trägerschaft (etwa der einer Privatperson, Stiftung, Orts- oder Kirchengemeinde). Eine Ordensniederlassung kann also nicht nur in einer nicht ordenseigenen, sondern auch in einer nichtkirchlichen Einrichtung untergebracht sein. Solche Verhältnisse können z. B. über Miete, Pacht oder Anstellung geregelt werden. Es ergibt sich daher zwingend, dass eine Klassifizierung nach kirchlicher oder klösterlicher Einrichtung für vorliegende Arbeit nicht zweckmäßig ist, da es bei dieser Kategorisierung um das Eigentum an einer Einrichtung bzw. um deren Trägerschaft geht, nicht aber um deren Versorgung. Ein Blick in den GS zeigt, dass sich auch hier die Ordensniederlassungen nicht durch Eigentum, sondern durch Versorgung definieren. So hatten z. B. die Franziskanerinnen von Reute 273 Niederlassungen⁴⁷ im Bistum. Eindeutig festzustellen ist, dass das Gros dieser Einrichtungen nicht der Gemeinschaft selbst gehörte.

46 Auch der Begriff „Kloster“ wäre im weiteren Sinne universell einsetzbar (vgl. etwa: FRANK, Isnard W.: Lexikon des Mönchtums, s. v. „Kloster“). Da die Wortherkunft jedoch eine abgeschlossene („claustrum“), weltferne Einrichtung suggeriert, wird der Begriff in dieser Arbeit zwar benutzt, regelhaft aber der Ausdruck „Ordensniederlassung“ verwendet, der insbesondere auch bei den karitativ tätigen Orden besser zur Lebenswirklichkeit passt. Als Klöster wurden im Sprachgebrauch auch eher die größeren Niederlassungen bezeichnet (darauf lässt z. B. DAR G 1.1 C 1.1a, Q. 165 schließen). In Anlehnung an einige Quellen ist hier bisweilen zudem von einer „Station“ oder einem „Filial“ die Rede.

47 Vgl. GENERALSCHEMATISMUS 1935/36. Die Zahl ergibt sich nach Abzählen der aufgeführten Niederlassungen. Im KHB sind für das Jahr 1938 274 Niederlassungen jener Kongregation angegeben (vgl. KIRCHLICHES HANDBUCH, 1939).

Ordensniederlassungen sind jedoch unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen wichtige Bestandteile von Ordensorganisationen. Hier wurden nationalsozialistische Maßnahmen konkret spürbar, und hier mussten Ordensmitglieder sich immer wieder auf veränderte Gegebenheiten einstellen.

1.4.2 FREMDNUTZUNG, ENTEIGNUNG, INANSPRUCHNAHME UND BESCHLAGNAHME

Der Begriff der Fremdnutzung meint eine durch bestimmte äußere (nicht betriebsinterne) Umstände oder Maßnahmen herbeigeführte Verwendung von Räumlichkeiten, die von der zum Zeitpunkt des Zugriffs bestehenden bzw. beabsichtigten Nutzung abweicht.

Eine solche Fremdnutzung von Ordensniederlassungen konnte sich sehr verschiedenartig darstellen. Auch gab es unterschiedliche Schweregrade in der Beanspruchung der Gebäude: Manchmal mussten lediglich einige Personen aufgenommen werden, sodass nur Teile der Räumlichkeiten beansprucht wurden und sich aus der Belegung wenig Schwierigkeiten ergaben. Es konnte aber auch zu einer kompletten Beanspruchung kommen, sodass die Ordensleute deutlich größere Veränderungen erwarteten und die Gebäude mitunter sogar vollständig räumen mussten. (Auf verschiedene Fremdnutzungsarten wird in Kap. 5 näher eingegangen.)

Dieser Zugriff auf Ordenseinrichtungen wurde unter diversen Begriffen gefasst. Und zunächst scheint sich bei der Beschäftigung mit diesbezüglichen Maßnahmen die in der Forschung mehrfach gemachte Unterscheidung zwischen „Inanspruchnahme, Beschlagnahme und Enteignung“⁴⁸ durchaus anzubieten. Bei genauerem Hinsehen ist aber bald festzustellen, wie problematisch diese Begriffe in der Praxis sind und wie schwierig ihre Anwendung ist.

Als relativ simpel zu handhaben erscheint noch der Begriff Enteignung, da hier ein klar definierter (Un-)Rechtsweg gemeint ist, der den Enteigneten offiziell um Hab und Gut bringt. In diesem Zusammenhang wurde einer Ordensgemeinschaft ihr Eigentum entzogen und beispielsweise von einem Treuhänder verwaltet. Dabei ist die Enteignung jedoch an sich keine Maßnahme, die sich primär auf die Nutzung einer Einrichtung auswirken musste, sondern in erster Linie auf das Eigentum an dieser (im späteren Verlauf hätte so natürlich auch eine andere Nutzung verfügt werden können). Es konnte also passieren, dass trotz Enteignung keine gravierende Nutzungsänderung vorgenommen wurde.⁴⁹

Schwieriger gestaltet sich die Handhabung der Begriffe „Inanspruchnahme“ und „Beschlagnahme“. Häufig waren Inanspruchnahmen von Beschlagnahmen

48 Etwa bei MERTENS, Annette: Klostersturm, vor allem S. 35f.; HUTH, Annette: Christenpflicht und Klostersturm, S. 32f.; SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 48–72 (Kap. II, 1.2).

49 So bei den Vinzentinerinnen von Untermarchtal, vgl. dazu die Jahresberichte: DAR G 1.1 C 2.1e.

kaum unterscheidbar. Auch die Ordensleute wussten ganz offenbar nicht immer, welcher Maßnahme man nun gegenüberstand.⁵⁰ Bereits Annette Schäfer stellte fest, „dass eine Klärung, welcher der beiden Tatbestände vorlag, nicht in jedem Fall möglich ist.“⁵¹ Diese Unschärfe erschwert den Umgang mit den beiden Begriffen und stellt deren unterscheidende Verwendung in diesem Zusammenhang infrage – nicht etwa, weil sie per se keine unterschiedliche Bedeutung hätten, sondern weil sie immer wieder in eins gesetzt wurden und dabei die von der Wortbedeutung eigentlich vorgegebenen Kriterien nicht immer eindeutig erfüllt bzw. nachprüfbar sind.

Die Inanspruchnahme bezeichnet an sich generell die Fremdnutzung einer Einrichtung, wobei der Begriff offen lässt, ob diese Nutzung freiwillig gewährt wurde oder unter Zwang erfolgte, ob Miete floss oder nicht. Versteht man „Inanspruchnahme“ als Oberbegriff, so ist auch die Beschlagnahme eine Art von Inanspruchnahme.⁵²

Die Beschlagnahme wiederum ist eine Maßnahme, die unter Zwang eine Fremdnutzung herbeiführt. Sie unterscheidet sich dadurch von der Fremdnutzung auf freiwilliger Basis. Die Beschlagnahme konnte laut Reichsleistungsgesetz (RLG) „zur Sicherstellung von Leistungen“ durch die Bedarfsstelle angeordnet werden.⁵³ Die Beschlagnahme bewirkte, dass „Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und daß ohne Genehmigung der beschlagnehmenden Bedarfsstelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen.“⁵⁴

Laut Mertens sind die Beschlagnahmen zu unterscheiden in diejenigen auf Grundlage des RLGs⁵⁵ und die Beschlagnahmen durch die Gestapo, die „auf der Grundlage der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 durchgeführt“ wurden, mit dem formalen Ziel der „Abwehr einer Gefahr für Volk und Staat“. Diese Beschlagnahmen hatten jedoch „oft den Charakter von Sanktionsmaßnahmen“.⁵⁶

Zu bedenken ist allerdings, dass die Beschlagnahmen aufgrund des RLGs in vielen Fällen überhaupt nicht mit dessen Richtlinien übereinstimmten, z. B.

50 Vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 35: „Sowohl in den zeitgenössischen Quellen als auch in der Literatur über den Klostersturm werden die Begriffe Inanspruchnahme, Beschlagnahme und Vermögenseinziehung/Enteignung bisweilen verwechselt und in missverständlicher Weise gebraucht.“ Die Problematik der Unterscheidung von Maßnahmen gab es auch in den Wiedergutmachungsprozessen. Mertens bewertete dies folgendermaßen: „Die nationalsozialistische Regierung hatte durch ihre Gewaltmaßnahmen Fakten geschaffen, die mit den Begriffen des Rechtsstaats nicht eindeutig zu bestimmen waren, sondern eine Grauzone bildeten, in der Definitionen erst noch zu finden waren.“ (Ebd., S. 396).

51 SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 49 (FN 114).

52 Vgl. auch die Ausführungen in: MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 35f.

53 Vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 35f.

54 REICHSGESETZBLATT, 1939. Nr. 167. S. 1650.

55 Vgl. auch: SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 49 – das Gesetz bot die Option zu Inanspruchnahme und Beschlagnahme.

56 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 36.

wenn auf den Raumbedarf der eigentlichen Bewohner keine Rücksicht mehr genommen wurde, keine Miete bezahlt wurde oder eine Stelle Anspruch erhob, die nicht als Bedarfsstelle anerkannt war (wie die VoMi). Hinzu kommt, dass das RLG zwar geltendes Recht war – dieses aber durchaus auch rechtsmissbräuchlich angewandt werden konnte. Mertens selbst wies auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart von 1960 hin, das konstatierte: „Das Reichsleistungsgesetz sei zwar grundsätzlich ein neutrales Gesetz gewesen, doch das schließe nicht aus, dass es in diskriminierender Absicht angewendet worden sei.“⁵⁷

Hierbei stand zwar der Bezug auf die Beschlagnahmen durch die VoMi im Vordergrund, dennoch muss eingeräumt werden, dass auch andere Stellen für eine diskriminierende Anwendung infrage kamen. Und bereits Mertens stellte fest: „Die Fremdnutzung kirchlicher Einrichtungen bewegte sich in einer großen Bandbreite zwischen Freiwilligkeit und Zwang, zwischen Christenpflicht und Klostersturm.“⁵⁸

Möchte man aber bei den Begriffen „Inanspruchnahme“ und „Beschlagnahme“ die Kategorie der Freiwilligkeit und des Zwangs als Unterscheidungskriterium bemühen, treten gravierende Probleme auf. Nicht nur, dass angesichts des Krieges die „Freiwilligkeit“ oft ohnehin der „Notwendigkeit“ untergeordnet war. Auch ob immer von Freiwilligkeit gesprochen werden kann, wenn eine Niederlassung als Lazarett bestimmt oder zur Verfügung gestellt wurde, erscheint fraglich.

Wo Freiwilligkeit aufhört und Zwang anfängt, ist zudem kein rein definitorisches Problem. Denn ob Zwangsmaßnahmen angewandt oder angedroht wurden, ist schlichtweg nicht immer nachweisbar. Bei der Einrichtung eines Lazaretts in einer Ordensniederlassung mag man zunächst von Freiwilligkeit ausgehen. Die Annahme begründet sich u. a. dadurch, dass die Ordensleute schon früher in Kriegszeiten Kranken- und Verwundetenpflege⁵⁹ übernommen hatten. Es erscheint daher als traditionelle Aufgabe zumindest mancher Gemeinschaften, sich in diesem Bereich einzubringen, und sie signalisierten auch vielfach ihre Bereitschaft dazu. Dennoch kann auch hier Zwang befürchtet, angedroht oder angewandt worden sein.

57 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 375. Auch wird hier das RLG als „wirkungsvolles Instrument“, das „durch eine willkürliche Auslegung seiner Bestimmungen zu einer Waffe im weltanschaulichen Kampf wurde“ bezeichnet (S. 387).

58 HUTH, Annette: Christenpflicht und Klostersturm, S. 28.

59 Um nur einige Beispiele zu nennen: Es war von 1914 bis 1919 im Kloster Neresheim (damals von den Barmherzigen Schwestern, deren Mutterhaus später Untermarchtal war, bewohnt) ein Kriegslazarett eingerichtet – vgl. z. B.: PFEIFER, Wilhelm: Ideen und Schicksale, S. 62. Auch in weiteren Häusern der Vinzentinerinnen waren im Ersten Weltkrieg Lazarette eingerichtet – vgl. dazu: TÜCHLE, Hermann: Untermarchtal, S. 99f. Die Franziskanerinnen von Sießen hatten ebenfalls verschiedene Lazarette, vgl. dazu etwa HAGEN, August: Sießen, S. 106. Auch die Franziskanerinnen von Reute pflegten in Feld- und Heimatlazaretten im Ersten Weltkrieg – vgl. dazu: BANZHAF, M. Ruth: Kloster Reute, S. 85.

Es gibt überdies ausreichend Beispiele, die belegen, dass sich eine Niederlassung als Lazarett „freiwillig“ zur Verfügung stellte, weil sie sich vor der Beschlagnahme durch andere Dienststellen schützen wollte. Bei einer Inanspruchnahme durch die Wehrmacht dagegen wurde von mehr Verlässlichkeit⁶⁰ und Sorgsamkeit im Umgang mit den Gebäuden ausgegangen, auch gab es vielfach eine positiv beurteilte Zusammenarbeit (vgl. Kap. 5.2 und 6.3).⁶¹ Von der Wehrmacht wurde zudem die Freigabe der Gebäude erhofft, wenn sie nicht mehr benötigt werden würden.⁶²

Hermann Tüchle beschrieb die Einrichtung eines Lazaretts im Untermarchtaler Mutterhaus als „gewissen Schutz“, denn „was von der Wehrmacht belegt wurde, konnte von der Partei nicht mehr beschlagnahmt werden“. Und aus ähnlichen Beweggründen hatten sich beispielsweise Chefarzt und Anstaltsleiter von Rottenmünster nach Berlin aufgemacht, um der Heeresleitung die Einrichtung eines Lazaretts im Haus vorzuschlagen. Zweck war, die Umwandlung Rottenmünsters in eine Offiziersschule zu verhindern, denn in diesem Falle hätten die Schwestern die Anstalt verlassen müssen. Hier wurde also auf Betreiben der Anstaltsleitung ein Lazarett eingerichtet – vordergründig „freiwillig“, tatsächlich aber, um einer Beschlagnahme durch die Partei auszuweichen. Möglichst viele der Anstalten der Vinzentinerinnen sollten in der Folgezeit, sofern sie geeignet erschienen, als Lazarette eingerichtet werden. Man verhandelte in dieser Angelegenheit mehrfach mit dem Oberkommando des Heeres.⁶³ Diese Art, einer Beschlagnahme auszuweichen, war auch bei anderen Gemeinschaften keineswegs unüblich:⁶⁴ Nachdem man etwa im Kloster Bonlanden erfahren hatte, dass es Pläne zur Einrichtung einer SS-Schule im Gebäude gab, handelten die Schwestern schnell und boten das Kloster der Wehrkreisverwaltung V in Stuttgart als Lazarett an – die das Angebot annahm, sodass die Schwestern im Kloster bleiben

60 Vgl. etwa SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 63.

61 In den Berichten der Franziskanerinnen von Reute etwa sind etliche Hinweise auf ein gutes Verhältnis zur Wehrmacht und auf die Anerkennung der Schwestern zu finden, etwa in DAR G 1.1 C 4.1e, (zu) Q. 53, (zu) Q. 58. Auch Untermarchtal wusste Positives zu berichten, vgl. z. B. DAR G 1.1 C 2.1e, (zu) Q. 92. Vgl. zur Zusammenarbeit mit der Wehrmacht auch: SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 63.

62 Vgl. auch: LEUGERS, Antonia: Ausschuß für Ordensangelegenheiten, S. 154; MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 85, S. 140.

63 Tüchle, Hermann: Untermarchtal, S. 108 (Zitat), vgl. auch ebd., S. 121f.

64 Auch Simone Höller stellte bereits fest, dass die „Lazarethhilfe“ eine Strategie war, um der Konfiszierung von Gebäuden und Inventar entgegenzuwirken und gleichzeitig der NS-Regierung Bereitschaft zur Mitarbeit an nationalen Interessen zu signalisieren. Vgl. dazu: HÖLLER, Simone: am Leben bleiben, vor allem Kapitel 5.4: „Überlebensstrategie Lazarethhilfe“ (S. 348–361), hier S. 351f. Mertens (MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 21) erklärte, die Orden hätten die Einrichtung von Lazaretten zu Kriegsbeginn als „selbstverständliche nationale Pflicht, dem Vaterland in der Bewährungsprobe des Krieges zu dienen und mit der Wehrmacht zu kooperieren“ angesehen, „unter dem Eindruck der zunehmenden gewaltsamen Übergriffe gegen Klöster erfüllten Vertragsangebote jedoch etwa ab 1940 immer häufiger den Zweck der Vorwärtsverteidigung“. Sie zitierte außerdem die Oberin des Herz-Jesu-Klosters in Pützchen (1939): „Eine wirklich befreiende Lösung erschiene es mir, wenn wir Lazarett würden.“ (Ebd., S. 85).

konnten, obschon sich nun einiges veränderte.⁶⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Interview mit Bonlandener Schwestern, die die NS-Zeit miterlebt hatten. Sie berichteten:

„Als es [das Kloster Bonlanden, Anm. d. Verf.] schon für die Errichtung eines Lazarets bestimmt war, erschien ein SS-Mann; er soll im Pfortenzimmer auf den Fußboden gestampft haben, einen Fluch ausgestoßen haben und bemerkt: ‚Verflixt nochmal, jetzt sind wir schon wieder zu spät daran!‘ [...] Die Einrichtung eines Lazarets bewahrte das Haus vor der Beschlagnehmung und auch vor einem eventuellen Bombardement. Wäre eine SS-Hochschule eingerichtet worden, hätten die Schwestern ausziehen müssen.“⁶⁶

Einigermaßen verlässlich erschien im Übrigen außerdem die Abteilung KLV der HJ⁶⁷, was auch eine Nutzung für die KLV weniger abschreckend machte als für die VoMi.

Zudem konnten anderweitige Vermietungen erfolgen, um sich vor Beschlagnahmen zu schützen. So teilten z. B. die Franziskanerinnen von Sießen dem BO mit: „Am 1. Nov. 1942 vermietete die Kirchenpflege das von uns gemietete Gebäude mit unserem Einverständnis an die Firma Nußbaumer [...], um es vor dem Zugriff der Partei zu sichern.“⁶⁸

Es ist also problematisch, bei der Zurverfügungstellung einer Einrichtung etwa als Lazarett automatisch von Freiwilligkeit auszugehen. Und wenn eine vermeintlich „freiwillige“ Zurverfügungstellung aufgrund von befürchteten Zwangsmaßnahmen erfolgte, muss die Kategorisierung als „freiwillig“ hinterfragt werden. Es kann nicht einfach angenommen werden, dass alle Inanspruchnahmen, für die es keine offenkundigen Hinweise auf Zwangsmaßnahmen gibt, auch wirklich freiwillig erfolgten. Drohungen, Befürchtungen oder Hinweise müssen nicht unbedingt schriftlich fixiert worden sein, sodass in bestimmten Fällen eine vollständige Klärung überhaupt nie gelingen kann. Daher werden die Begriffe „Inanspruchnahme“ und „Beschlagnahme“ in vorliegender Arbeit nicht scharf voneinander abgegrenzt. Sie unterscheiden sich nicht nach der Kategorie der Freiwilligkeit, sondern es wird im Wesentlichen dem Sprachgebrauch der Quellen gefolgt, der aber wie beschrieben ebenfalls unscharf ist. Ohnehin wäre mit diesen Begriffen noch wenig über die tatsächlichen Umstände des Zugriffs auf die Ordensniederlassungen gesagt. Diese müssen pro Einzelfall unter-

65 Vgl. MÄDCHENSCHULE DER FRANZISKANERINNEN VON BONLANDEN: Unsere Schule war ein Lazarett, S. 22.

66 MÄDCHENSCHULE DER FRANZISKANERINNEN VON BONLANDEN: Unsere Schule war ein Lazarett, S. 55f.

67 Vgl. SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 63.

68 DAR G 1.5 Nr. 152: Klöster und Anstalten, o. Q. (Franziskanerinnen von Sießen an das BO v. 12.4.1946).

sucht werden, sodass anhand der Quellen beurteilt werden sollte, wie stark eine Niederlassung von den Auswirkungen der Fremdnutzungen betroffen war – und nicht dem bloßen Ausdruck nach.

1.4.3 „KLOSTERSTURM“ UND „MASSNAHMEN, DIE NIEDERLASSUNG BETREFFEND“

Der Begriff „Klostersturm“ wird in vorliegender Untersuchung nicht verwendet, und dies hat mehrere Gründe. Sie stehen auch im Zusammenhang mit der fehlenden eindeutigen Definition des Begriffes. Über Jahrhunderte hinweg gebraucht, hat er zur Erfassung recht unterschiedlicher Vorgänge gedient und damit verschiedene Konnotationen erhalten. Schon im Mittelalter war er für „gewaltsame Übergriffe gegen Klöster“ gebräuchlich und beinhaltete auch die Bedeutung der tatsächlichen Stürmung von Klöstern. Die „Aufhebung von Klöstern durch staatliche Autoritäten“ konnte ebenfalls damit gemeint sein. Seit dem 19. Jhd. wurde der Begriff immer wieder in der Literatur verwendet, auch für Ereignisse während der Säkularisation. In der NS-Zeit bediente sich die Presse des Begriffes, und auch in Kirchenkreisen gebrauchte man ihn bisweilen. Sowohl Ludwig Volk als auch die „Wiedergutmachungsprozesse“ griffen ihn erneut auf.⁶⁹ In der neueren Forschung wurde er z. B. von Antonia Leugers⁷⁰, Annette Schäfer⁷¹ sowie Annette Mertens⁷² benutzt.

Die Bedeutungsgrenzen erscheinen jedoch verschwommen: Zum einen, was die Charakteristika eines „Klostersturms“ betrifft (etwa Stürmung durch Bevölkerungsgruppen, Aufhebung durch den Staat, Enteignung), zum anderen bezüglich der betroffenen Einrichtungen (große Klöster, kleine Ordensniederlassungen, katholische Einrichtungen).

Schäfer etwa verstand darunter die „im Zuge antikirchlicher Maßnahmen vor allem im Verlauf des Jahres 1941 im gesamten Reichsgebiet vorbereitete und in der Folgezeit vollzogene entschädigungslose Enteignung zahlreicher Klöster“⁷³.

Von den beschriebenen Maßnahmen dieser eng gefassten Definition war im Bistum Rottenburg ausschließlich die Kongregation der Vinzentinerinnen von Untermarchtal betroffen.

Mertens dagegen verwendete den Begriff des „Klostersturms“ von vornherein viel weiter gefasst, indem vor allem von der VoMi oder der Gestapo beschlagnahmte Einrichtungen als Opfer des „Klostersturms“ kategorisiert wurden. Mertens weitete den Begriff zudem auf alle katholischen Einrichtungen aus:

69 Siehe und vgl. MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 32–36.

70 Vgl. LEUGERS, Antonia: Ausschluß für Ordensangelegenheiten.

71 Vgl. SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter.

72 So in sämtlichen Veröffentlichungen Mertens' zum Thema (z. B. MERTENS, Annette: Klostersturm).

73 SCHÄFER, Annette: Zwangsarbeiter, S. 62, vgl. dazu auch ebd., S. 25.

„In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff ‚Klostersturm‘ verwendet, obwohl er streng genommen zu kurz greift: Von den Beschlagnahmen waren nicht nur Klöster und Ordensniederlassungen, sondern auch andere katholische Einrichtungen betroffen. Die Verwendung des Begriffs rechtfertigt sich aber zum einen dadurch, dass er schon von den Zeitgenossen gebraucht wurde und zu einer feststehenden Bezeichnung für die Beschlagnahmewelle geworden ist, und zum anderen dadurch, dass die Klöster zwar nicht das einzige, aber doch das zentrale Ziel der Angriffe bildeten. Im Folgenden sind also nicht-klösterliche Einrichtungen stets mitzudenken, wenn vom ‚Klostersturm‘ die Rede sein wird. Das Wort ‚Kloster‘ wird in einem weiteren Sinn für Niederlassungen einer Ordensgemeinschaft verwendet. Unter einer katholischen Einrichtung wird hier jegliche Institution in katholischer Trägerschaft verstanden [...]“⁷⁴.

In einem Aufsatz wies Mertens zudem auf den Gebrauch des Begriffs schon für die Devisen- und Sittlichkeitsprozesse hin.⁷⁵

Insgesamt erweist sich der Begriff letztlich aber als zu unpräzise und überladen mit verschiedenen Konnotationen. Und noch weitere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen – Mertens stellte eine der problematischsten Fragen bezüglich des Begriffs „Klostersturm“ selbst: „Welche Kriterien erlauben es überhaupt, bei der Fremdnutzung katholischer Gebäude von einem ‚Klostersturm‘ zu sprechen?“⁷⁶

Fraglich ist aber auch: Selbst wenn genaue Kriterien festgelegt würden – wären sie in jedem einzelnen Fall anwendbar und vor allem überprüfbar? Eine eindeutige Antwort gibt Mertens’ Untersuchung darauf nicht, sie macht jedoch Freiwilligkeit an manchen Stellen implizit zum Kriterium für die „Opferschaft“ des Klostersturms: „Inanspruchnahme [...] sagt nichts darüber aus, ob die entsprechende Einrichtung dem Klostersturm zum Opfer fiel **oder** Räume freiwillig zur Verfügung stellte.“⁷⁷ [Hervorhebung d. Verf.]

Es ist nicht der Zweck vorliegender Arbeit, mittels einer Unterscheidung in „freiwillig“ und „unfreiwillig“ bestimmte Einrichtungen zu Opfern des sogenannten „Klostersturms“ zu erklären oder sie davon abzugrenzen. Eine solche Kategorisierung würde (wie bei der Thematik „Inanspruchnahme“ vs. „Beschlagnahme“) vielmehr den Blick auf das Ziel verstellen: Hier sollen die Ordensgemeinschaften auf ihre Situation im Nationalsozialismus hin untersucht werden. Die Frage, welche Einrichtungen Opfer des „Klostersturms“ waren und welche nicht, erscheint dabei müßig. Sinnvoller ist es, sich ein Gesamtbild von

74 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 35.

75 Vgl. HUTH, Annette: Christenpflicht und Klostersturm, S. 30, FN 15.

76 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 32.

77 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 35.

der Vorgehensweise der Nationalsozialisten gegenüber den Ordensgemeinschaften und ihren Niederlassungen zu verschaffen, um zu einer Gesamteinschätzung ihrer Lage kommen zu können. Wichtig erscheint dabei allerdings durchaus, zu klären, welche Niederlassungen wann, von wem, wofür und mit welchen Folgen vom ursprünglichen Nutzungskonzept abweichend fremdgenutzt wurden.

Welche Alternativen gibt es nun, wenn man den Zugriff auf die Ordensniederlassungen durch die Nationalsozialisten beschreiben möchte, sich aber vom dafür wenig geeigneten Begriff des „Klostersturms“ abwendet? Es bietet sich z. B. an, dabei schlicht von „Maßnahmen, die Ordensniederlassungen betreffend“ zu sprechen. Diese Formulierung ist an sich neutral; damit ist nicht angegeben, ob die Maßnahmen gezielt „gegen“ eine Niederlassung oder einen Orden ergriffen wurden oder nicht. Denn in vielen Fällen ist keine eindeutige Differenzierung bzw. Klärung möglich, ob eine Maßnahme ein Vorgehen gegen eine Ordensniederlassung darstellte, oder ob sie primär getroffen wurde, um ein Raumproblem zu lösen. Denkbar ist auch, dass beide Gründe sich vermischten. Und schließlich wurden auch die rigorosen Beschlagnahmen durch die VoMi offiziell und vordergründig mit einer Notwendigkeit begründet. Auch die Kirche kam durch die verschiedenen Vorgänge zu der Ansicht, „dass viele als ‚Reichsaufgaben‘ bezeichnete Maßnahmen nicht allein durch den Krieg bedingt waren, sondern auch als Vorwand für die gezielte Bekämpfung der Klöster und kirchlichen Einrichtungen dienten.“⁷⁸

Derartige Maßnahmen konnten beispielsweise Beschlagnahme, Inanspruchnahme und Zwangsvermietung, Enteignung, Zwangsverkauf, Schließung oder Entziehung von Tätigkeitsfeldern sein.⁷⁹ Unabhängig von den tatsächlichen oder vorgeblichen Beweggründen handelte es sich dabei aber immer um eine Maßnahme, die die Ordensgemeinschaften direkt betraf und in das Leben eines Konvents in einem bestimmten Maß eingriff – daher die Rede von den „Maßnahmen, die Niederlassung betreffend“.

Insgesamt sollen die in dieser Untersuchung gebrauchten Termini durch deren breite Verwendbarkeit die Möglichkeit bieten, die Situation der Orden der Diözese in der NS-Zeit weiter gefächert und im Hinblick auf diverse Aspekte umfassender in den Blick zu nehmen und zu erfassen.

78 MERTENS, Annette: Klostersturm, S. 186.

79 Vgl. DAR G 1.5 Nr. 152: Berichte der einzelnen Geistlichen über ihre Verfolgung, Notizen: Auch hier werden unter „Maßnahmen“ „Enteignung, Zwangsverkauf, Zwangsvermietung, Beschlagnahme, Schließung (ohne Veränderung der Eigentümer)“ gefasst. Die Schließung (z. B. von Ordensschulen) und die Entziehungen von Handarbeitsunterricht oder der Tätigkeiten in Kindergärten werden ebenfalls unter „Maßnahmen des III. Reichs gegen die Klöster“ gezählt.

Die Drucklegung der Arbeit wurde ermöglicht durch
Benediktinerinnenabtei St. Erentraud in Kellenried
Claretiner-Missionare – Söhne des unbefleckten Herzens Mariens, Dreifaltigkeitsberg Spaichingen
Deutsche Franziskanerprovinz
Deutsche Provinz der Salvatorianer
Deutsche Provinz der Steyler Missionsschwestern – Dienerinnen des Heiligen Geistes
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd
Franziskanerinnen von Reute
Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz
Pallotiner – Herz-Jesu-Provinz (Deutschland/Österreich)
Steyler Missionare (Gesellschaft des Göttlichen Wortes) – Ordensprovinz Deutschland
Württembergischer Geschichts- und Altertumsverein
Zentraleuropäische Provinz der Jesuiten
Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben
Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen. Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dissertation entstanden an der Universität Stuttgart (D93)

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlagabbildung: Fünf Vinzentinerinnen in der Kirche St. Ulrich, Geislingen (Zollernalbkreis), 1946. Aufnahme aus dem Familienbesitz von Willi Schreiber, Geislingen (Zollernalbkreis)
Umschlaggestaltung und Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-2064-5